

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer veröffentlichten Satzungstexte

Á

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstättenbetreuung im Amtsblatt Nr. 7/2006 vom 28. Dezember 2006 und Amtsblatt Nr. 3/2007 vom 24. Mai 2007

Á

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 07. Dezember 2006 im Amtsblatt Nr. 1/2008 vom 26. März 2008

Á

Á

# **Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstättenbetreuung (Kita-Gebührensatzung)**

**Beschluss 06/12/46 vom 06.12.2006 (Urtext)**

**Beschluss 08/03/02 vom 05.03.2008 (1.Ä.)**

.

.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsleistungen der unter Trägerschaft der Stadt Lauchhammer stehenden Kindertagesstätte werden Elternbeiträge in Form von Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die kommunale Kindertagesstätte sind der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 1 Abs. 2 und 3 KitaG und der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit der Stadt Lauchhammer.

Á

.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 SGB VIII, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.
2. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

Á

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstäbe**

1. Die Betreuungsgebühren werden nach dem Jahreseinkommen, dem Betreuungsbedarf, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) bemessen (siehe [Anlage](#)). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung (Blatt 1 - 3).

Á

Á

Á

Á

Á

Á

Die Differenzierung der Betreuungsgebühren nach der Betreuungsform richtet sich in Kindertagesstätten nach folgenden Altersgruppen:

Á

Krippe: Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kindergarten: Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Hort: Kinder im Grundschulalter (1. - 6. Klasse)

Die Betreuung der Kinder kann sowohl in altershomogenen als auch in altersgemischten Gruppen erfolgen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Gebührenpflichtigen des Vorjahres.

- Die Betreuungsgebühren werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.  
Ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich für die Gebührenpflichtigen die Betreuungsgebühren um jeweils 10 % des Gebührensatzes/unterhaltsberechtigtes Kind.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigt angesehen. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigt ist.

Die Gebührenpflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Erfolgt die Mitteilung durch die Gebührenpflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder infolge der Geburt eines weiteren Kindes, so wird die Ermäßigung auf die zu entrichtenden Betreuungsgebühren ab dem Monat, in dem die Änderungsmitteilung erfolgt, gewährt.

- Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Betreuungsgebühren gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.
- Die Betreuungsgebühren werden als Monatsgebühren festgesetzt und monatlich erhoben. Der Monat Juli ist gebührenfrei, ausgenommen § 4 Ziffer 1 bis 3. Damit sind Krankheiten, Ferien und Schließzeiten abgegolten.

#### **§ 4**

#### **Erhöhter Betreuungsbedarf bei der Ferienbetreuung und den unterrichtsfreien Tagen, der zeitweiligen Betreuung, der Überschreitung der Betreuungszeit**

- An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 KitaG eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung der Ganztagsbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der variablen unterrichtsfreien Tage in der Kindertagesstätte zu erfolgen.

Eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit während der variablen unterrichtsfreien Tage hat keine Auswirkung auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühren.

Bei längeren Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien werden zusätzlich zur Betreuungsgebühr nachfolgende Gebühren erhoben:

von 2 - 3 h auf 5 - 7 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 2 - 3 h auf 8 - 10 h	+ 3,00 Euro/Tag
von 4 h auf 5 - 7 h	+ 1,00 Euro/Tag
von 4 h auf 8 - 10 h	+ 2,00 Euro/Tag
von 5 - 7 h auf 8 - 10 h	+ 1,00 Euro/Tag.

- In begründeten Fällen ist die zeitweilige Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte möglich. Unabhängig von § 3 Ziffer 1 wird eine Betreuungsgebühr in Höhe von 2,00 €/Stunde erhoben.

3. Führt die unbegründete Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit zu einer Verlängerung der Regelöffnungszeit der Kita, so sind von den Gebührenpflichtigen 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

## **§ 5 Jahreseinkommen**

1. Die Betreuungsgebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Jahreseinkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der in der Einkommenssteuererklärung des Finanzamtes nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages.
  - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
  - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen (abzüglich Werbungskosten).
2. Zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzugerechnet. Zu diesen sonstigen Einkünften zählen alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.
  - a) Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld nach SGB III,
  - b) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
  - c) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
  - d) Wohngeld,
  - e) Renten,
  - f) Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und deren Kinder,
  - g) sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld),
  - h) Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei den Einkünften gemäß Buchstaben a), b), c) die Regelleistungssätze mit einem pauschalierten Aufschlag von 20 % versehen (Bruttoprinzip).
3. Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Gebührenpflichtigen werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Gebührenpflichtigen (Elternteil) verrechnet.
4. Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
  - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommenssteuergesetz (EstG),
  - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG),
  - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
  - Berufsausbildungsbeihilfen (BAB).
  - Leistungen nach dem Bundeselternzeitgesetz (BEEG).
5. Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich dadurch gebühren mindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Jahreseinkommen abgezogen werden.
6. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht darauf an, dass beide Eltern Personensorgeberechtigte sind.

Steht ein Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen

Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als Einkommen sind aber die Unterhaltsansprüche, die der Vater oder die Mutter des Kindes gegenüber ihrem Lebenspartner in eheähnlichen Gemeinschaften haben können, zu berücksichtigen.

Bei Alleinerziehenden und nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt, jedoch wird in diesem Fall der nachgewiesene Unterhalt dem Einkommen hinzugerechnet. Erfolgt ein konkreter Nachweis des zu entrichtenden Unterhaltes nicht, wird von dem Regelunterhalt ausgegangen.

## **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

1. Bei Anmeldung der Kinder ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Betreuungsgebühren das Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Ziffer 1 aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Auf dieser Grundlage wird ein vorläufiger Gebührenbescheid erstellt. Entsprechend dem tatsächlichen Jahreseinkommen für das jeweilige Kalenderjahr wird dann der endgültige Gebührenbescheid festgesetzt. Die Einkommensnachweise sind hierfür bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Jahres einzureichen. Mit der Festsetzung des endgültigen Gebührenbescheides erfolgt eine Neubestimmung der Betreuungsgebühren, eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet. Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.
2. In begründeten Fällen, insbesondere wenn das Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen eine deutliche Minderung der Betreuungsgebühr erwarten lässt, ist die Erstellung eines vorläufigen Gebührenbescheides entsprechend den Einkommensnachweisen aus dem laufenden Kalenderjahr möglich.  
  
Ein Anspruch auf geminderte Betreuungsgebühr besteht erst ab dem Monat, in dem die Veränderung schriftlich angezeigt wurde.
3. Bei Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte muss sowohl das Jahreseinkommen des vorherigen als auch des laufenden Kalenderjahres bis zum Monat der Abmeldung nachgewiesen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Erstellung des endgültigen Gebührenbescheides.
4. Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Jahreseinkommens vorzulegen. Geeignete Einkommensnachweise können u. a. sein:
  - Jahresverdienstbescheinigung,
  - Lohnsteuerkarte,
  - Einkommenssteuerbescheid Finanzamt,
  - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II,
  - Sozialhilfebescheid nach SGB XII,
  - Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld I nach SGB III,
  - Bewilligungsbescheid Wohngeld,
  - Vorauszahlungsbescheid Finanzamt.
5. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur).
6. Werden keine oder nur unvollständige Einkommensnachweise durch die Gebührenpflichtigen erbracht, so erfolgt die Erstellung des Leistungsbescheides auf der Grundlage des Höchstbetrages unter Beachtung der Bemessungskriterien Betreuungsform, unterhaltsberechtigter Kinder und Betreuungsbedarf.
7. Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit sie zur Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren erforderlich sind. Die Daten sind zu löschen, sobald die

Erfüllung dieser Aufgabe nach Satz 1 entfällt.

## **§ 7 Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte aufgrund eines entsprechenden Antrages und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte wird eine stundenweise, gebührenfreie Eingewöhnungszeit für den Zeitraum von 10 Tagen gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist im Vorfeld mit der Leiterin der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren.
3. Bei Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats haben die Gebührenpflichtigen die Betreuungsgebühr für diesen Monat anteilig zu entrichten. Als Grundlage werden durchschnittlich 21 Betreuungstage/Monat festgelegt.
4. Ab- und Ummeldungen des Kindes sind der Leiterin der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Die Ab- und Ummeldefrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
5. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfs oder Betreuungsform vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechende (höhere oder niedrigere) Gebühr erhoben.
6. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung der Kinder lässt die Höhe der Betreuungsgebühren unberührt. Nur bei nachgewiesener Krankheit des Kindes über vier zusammenhängende Wochen (ärztliches Attest) wird jeweils die volle Monatsgebühr erlassen.

## **§ 8 Fälligkeit**

1. Die Betreuungsgebühr ist am 3. Werktag des Monats fällig. Die monatliche Gebühreneinzahlung erfolgt bargeldlos.
2. Bei der Zahlungsart kann der Gebührenpflichtige zwischen
  - a) Selbsteinzahlung / Überweisung (Zahlschein)
  - b) Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)wählen.

## **§ 9 Zahlungsverzug und Ausschlussgründe**

Geraten die Gebührenpflichtigen in Zahlungsverzug, so wird ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

## **§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

## Betreuungsgebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauchhammer

(Tabelle für 100 %) - Betreuungszeit:

Krippe / Kiga:  
Hort:

über 4 Stunden bis 6 Stunden  
über 3 Stunden bis 4 Stunden

### Monatsgebühren in Euro

Jahreseinkommen in Euro	1 unterhaltsber. Kind			2 unterhaltsber. Kinder			3 unterhaltsber. Kinder			4 unterhaltsber. Kinder			5 unterhaltsber. Kinder		
	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort
<15.000	13	13	11	12	12	10	10	10	9	9	9	8	8	8	7
< 17.000	32	22	14	29	20	13	26	18	11	22	15	10	19	13	8
< 19.000	44	31	21	40	28	19	35	25	17	31	22	15	26	19	13
< 22.000	56	41	28	50	37	25	45	33	22	39	29	20	34	25	17
< 27.000	68	50	37	61	45	33	54	40	30	48	35	26	41	30	22
< 31.000	79	61	46	71	55	41	63	49	37	55	43	32	47	37	28
< 35.000	91	73	55	82	66	50	73	58	44	64	51	39	55	44	33
< 40.000	105	85	67	95	77	60	84	68	54	74	60	47	63	51	40
< 46.000	120	97	79	108	87	71	96	78	63	84	68	55	72	58	47
< 52.000	132	109	91	119	98	82	106	87	73	92	76	64	79	65	55
< 60.000	151	123	105	136	111	95	121	98	84	106	86	74	91	74	63
= 60.000 >	167	130	114	150	117	103	134	104	91	117	91	80	100	78	68
	Grundbetrag			90 % vom Grundbetrag			80 % vom Grundbetrag			70 % vom Grundbetrag			60 % vom Grundbetrag		

## Betreuungsgebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauchhammer

(Tabelle für 90 %) - Betreuungszeit:

Krippe / Kiga:  
Hort:

bis 4 Stunden  
2 bis 3 Stunden

### Monatsgebühren in Euro

Jahreseinkommen in Euro	1 unterhaltsber. Kind			2 unterhaltsber. Kinder			3 unterhaltsber. Kinder			4 unterhaltsber. Kinder			5 unterhaltsber. Kinder		
	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort
<15.000	12	12	10	11	11	9	10	10	8	8	8	7	7	7	6
< 17.000	29	20	13	26	18	12	23	16	10	20	14	9	17	12	8
< 19.000	40	28	19	36	25	17	32	22	15	28	20	13	24	17	11
< 22.000	50	37	25	45	33	23	40	30	20	35	26	18	30	22	15
< 27.000	61	45	33	55	41	30	49	36	26	43	32	23	37	27	20
< 31.000	71	55	41	64	50	37	57	44	33	50	39	29	43	33	25
< 35.000	82	66	50	74	59	45	66	53	40	57	46	35	49	40	30
< 40.000	95	77	60	86	69	54	76	62	48	67	54	42	57	46	36
< 46.000	108	87	71	97	78	64	86	70	57	76	61	50	65	52	43
< 52.000	119	98	82	107	88	74	95	78	66	83	69	57	71	59	49
< 60.000	136	111	95	122	100	86	109	89	76	95	78	67	82	67	57
= 60.000 >	150	117	103	135	105	93	120	94	82	105	82	72	90	70	62
	Grundbetrag			90 % vom Grundbetrag			80 % vom Grundbetrag			70 % vom Grundbetrag			60 % vom Grundbetrag		

## Betreuungsgebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauchhammer

(Tabelle für 125 %) - Betreuungszeit:

Krippe / Kiga: über 6 Stunden bis 10 Stunden  
Hort: über 4 Stunden

### Monatsgebühren in Euro

Jahreseinkommen in Euro	1 unterhaltsber. Kind			2 unterhaltsber. Kinder			3 unterhaltsber. Kinder			4 unterhaltsber. Kinder			5 unterhaltsber. Kinder		
	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Hort
<15.000	16	16	14	14	14	13	13	13	11	11	11	10	10	10	8
< 17.000	40	28	18	36	25	16	32	22	14	28	20	13	24	17	11
< 19.000	55	39	26	50	35	23	44	31	21	39	27	18	33	23	16
< 22.000	70	51	35	63	46	32	56	41	28	49	36	25	42	31	21
< 27.000	85	62	46	77	56	41	68	50	37	60	43	32	51	37	28
< 31.000	99	76	58	89	68	52	79	61	46	69	53	41	59	46	35
< 35.000	114	91	69	103	82	62	91	73	55	80	64	48	68	55	41
< 40.000	131	106	84	118	95	76	105	85	67	92	74	59	79	64	50
< 46.000	150	121	99	135	109	89	120	97	79	105	85	69	90	73	59
< 52.000	165	136	114	149	122	103	132	109	91	116	95	80	99	82	68
< 60.000	189	154	131	170	139	118	151	123	105	132	108	92	113	92	79
= 60.000 >	209	163	143	188	147	129	167	130	114	146	114	100	125	98	86
	Grundbetrag			90 % vom Grundbetrag			80 % vom Grundbetrag			70 % vom Grundbetrag			60 % vom Grundbetrag		